



# Bezirksregierung Arnberg

## Geschäftsstelle des Regionalrates

E-Mail-Adresse: geschaeftsstelle.regionalrat@bezreg-arnsberg.nrw.de

Tel.: 02931/82-2341, 2324 oder 2306 Fax.: 02931/82-46177

Regionalratssitzung am:	09.06.2011	Vorlage:	21/02/11
Vorberatung in:	PK..... <input checked="" type="checkbox"/>	SK..... <input type="checkbox"/>	VK..... <input type="checkbox"/>
TOP 8:	10. Änderung des Regionalplans für den Regierungsbezirk Arnberg, Teilabschnitt Oberbereiche Bochum und Hagen (Bochum, Herne, Hagen, Ennepe-Ruhr-Kreis, Märkischer Kreis) in den Städten Iserlohn (Ortsteil Griesenbrauck) und Hemer (Ortsteil Landhausen);  Darstellung eines Bereiches zur Sicherung und zum Abbau oberflächennaher Bodenschätze, Änderung von Waldbereich in Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereich und teilweise Aufhebung eines Bereiches für den Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung sowie Ergänzung des Ziels 31 um Abs. 3  – Erarbeitungsbeschluss		
Berichterstatter:	Abteilungsdirektor Aßhoff		
Bearbeiter/-in:	Regierungsbeschäftigte Dietz Regierungsbeschäftigter Lieske		

### Der Regionalrat fasst bei 10 Ja-Stimmen und 4 Nein-Stimmen folgenden Beschluss:

1. Die 10. Änderung des Regionalplans, Teilabschnitt Oberbereiche Bochum und Hagen in den Städten Iserlohn und Hemer wird entsprechend den **Anlagen 1 bis 4** erarbeitet.
2. Im Änderungsverfahren werden die in der Anlage 4 unter den Nummern 1 bis 52 aufgeführten Behörden und Stellen beteiligt.
3. Die Frist, innerhalb derer Bedenken und Anregungen vorgebracht werden können, wird auf drei Monate festgesetzt.
4. Der Öffentlichkeit wird Gelegenheit gegeben, innerhalb von zwei Monaten zu dieser Änderung des Regionalplans bei der Regionalplanungsbehörde Stellung zu nehmen.

## **1. Anlass und Gegenstand der Regionalplanänderung**

Der vorhandene Kulm-Plattenkalksteinbruch „Iserlohn-Griesenbrauck“ befindet sich auf dem Gebiet der Stadt Iserlohn, südöstlich des Ortsteils Griesenbrauck an der Stadtgrenze zu Hemer. Er wird von der Firma Wilhelm Weber GmbH & Co. KG betrieben. Das in dem Steinbruch gewonnene Material dient als Straßenbaustoff sowie als Splitt für die Betonindustrie.

Die genehmigte Abgrabung weist noch ein Restvolumen für den Abbaubetrieb für weitere ein bis zwei Jahre auf. Aus diesem Grund hat der Betreiber eine Erweiterung der Abgrabungsflächen um ca. 8 ha beantragt. Dieser Erweiterungsbereich schließt sich östlich an den bestehenden Steinbruch an und erstreckt sich auch auf das Gebiet der Stadt Hemer.

## **2. Planerfordernis und Bedarf**

Der Steinbruchbetreiber hat bereits im Jahr 2007 beim Märkischen Kreis als zuständiger Behörde einen vollständigen Antrag auf wasserrechtliche Planfeststellung eingereicht. Im Rahmen der Beteiligung der Regionalplanungsbehörde wurde dabei aus folgenden Gründen ein Planerfordernis für die Änderung des Regionalplans für den Regierungsbezirk Arnsberg, Teilabschnitt Oberbereiche Bochum und Hagen gesehen:

Im gültigen Regionalplan für den Regierungsbezirk Arnsberg, Teilabschnitt Oberbereiche Bochum und Hagen von 2001 sind sowohl der genehmigte Abgrabungsbereich als auch die beantragten Erweiterungsflächen bisher nicht als Bereich zur Sicherung und zum Abbau oberflächennaher Bodenschätze (BSAB) dargestellt. Der betriebene Steinbruch lag zur Zeit der Aufstellung des Regionalplans unter der Darstellungsschwelle von 10 ha. In den Erläuterungen zum Ziel 31 des Regionalplan-Teilabschnitts wird der Plattenkalksteinbruch „Iserlohn-Griesenbrauck“ jedoch erwähnt und es werden ihm auch ohne Darstellung als BSAB Erweiterungsmöglichkeiten eingeräumt. Durch die Darstellung als Reservegebiet ist dieser Bereich langfristig für die Möglichkeit der Rohstoffgewinnung gesichert.

Mit der beantragten Erweiterung des Steinbruchs wird die Darstellungsschwelle von 10 ha deutlich überschritten. Zudem würden der Steinbruch und damit auch die Sprengungen an eine stillgelegte Klär- und Industrieschlammdeponie (Deponieklassen I und II) heranrücken. Dieser Raumnutzungskonflikt sowie die entstehende Größe des Steinbruchs erfordern die Darstellung eines BSAB und somit eine Änderung des Regionalplan-Teilabschnitts.

Im gültigen Regionalplan ist der Bereich zurzeit als Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich sowie als Waldbereich dargestellt. Überlagert wird diese Darstellung von der Freiraumfunktion Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung (BSLE). Mit der Darstellung des BSAB wird die Freiraumfunktion BSLE zurückgenommen. Mit der Erweiterung des Steinbruchs würden Waldflächen in Anspruch genommen, so dass die Walddarstellung in Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich geändert werden muss.

Die Deponie ist auf Grund ihrer Größe und der Tatsache, dass sie sich am Ende ihrer Stilllegungsphase befindet (ab voraussichtlich Ende 2012 in der Nachsorgephase), nicht darstellungsrelevant. Um dennoch den Raumnutzungskonflikt zu lösen, wird zusätzlich zur zeichnerischen Darstellung des BSAB ein textliches Ziel eingeführt.

Der Umfang der Erweiterung des bestehenden Steinbruchs und die Darstellung des BSAB sichern den Rohstoffbedarf der Region unter gesamtwirtschaftlichen Aspekten gemäß den Vorgaben des Landesentwicklungsplans Nordrhein-Westfalen (LEP NRW) für mindestens 25 Jahre. Die Ausdehnung der Lagerstätte, die sich als schmaler Zug zwischen Iserlohn und Arnsberg erstreckt, lässt die Erweiterung nur in östlicher Richtung zu. Ein alternativer Standort steht dem Betreiber nicht zur Verfügung, zumal vor einem Neuaufschluss das gesamte verwertbare Gestein einer Lagerstätte gewonnen werden soll. Die Deckung des regionalen Bedarfs an Kulm-Plattenkalk lässt sich auch nicht durch Kapazitätserhöhungen anderer Steinbrüche, wie zum Beispiel der Steinbrüche bei Arnsberg-Müschede, erreichen, da auch diese durch bereits verfestigte Nutzungen in ihrer Entwicklung eingeschränkt sind.

### **3. Umweltprüfung**

#### **3.1 Allgemeines**

Gemäß § 9 ROG ist für die Aufstellung und Änderung von Raumordnungsplänen eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die erheblichen Auswirkungen – hier der Regionalplanänderung – zu ermitteln und in einem Umweltbericht (siehe **Anlage 3**) zu beschreiben und zu bewerten sind.

Mit Schreiben vom 15. September 2009 wurde bei allen öffentlichen Stellen, deren Aufgabenbereich von Umweltauswirkungen der geplanten Regionalplanänderung berührt sein könnten, angefragt, welche Unterlagen und Untersuchungen, die für die Prüfung der Umweltauswirkungen des Vorhabens von Bedeutung sein könnten, vorliegen. Dieses so genannte Scopingverfahren dient der Festlegung des Untersuchungsrahmens für die Umweltprüfung und der Zusammenstellung vorhandener Umweltinformationen.

Die Notwendigkeit für die Durchführung des Regionalplan-Änderungsverfahrens ergibt sich weniger aus der Größe der Erweiterungsabsicht als vielmehr aus dem daraus entstehenden Raumnutzungskonflikt mit der Deponie und der entgegenstehenden Darstellung eines BSLE. Aus diesem Grund wurde der Vorhabenträger nicht mit der Erarbeitung einer Raumverträglichkeitsstudie (RVS) im Sinne des § 19 Abs. 2 Landesplanungsgesetz NRW (LPIG) beauftragt, wohl aber mit dem Beibringen entsprechender Gutachten, die eine Vereinbarkeit der Nutzungen von Deponie und Steinbruch nicht ausschließen. Durch ein sprengtechnisches und ein hydrogeologisches Gutachten sowie ein numerisches Grundwassermodell konnte die mögliche Koexistenz der Klär- und Industrieschlammdeponie mit dem erweiterten Steinbruch belegt werden, auch wenn eine gegenseitige Beeinträchtigung nicht definitiv ausgeschlossen werden kann.

Auf dieser Grundlage sowie auf Grund der im schriftlichen Scoping-Verfahren gewonnenen Informationen hat die Regionalplanungsbehörde den Umweltbericht erarbeitet. Ergänzend wurden die Antragsunterlagen für das Planfeststellungsverfahren einschließlich der Umweltverträglichkeitsstudie und des landschaftspflegerischen Begleitplans hinzugezogen.

### **3.2 Ergebnis der Umweltprüfung**

Die Umweltauswirkungen der Steinbrucherweiterung sind kleinräumig zum Teil erheblich. Insbesondere der teilweise Verlust wertvoller Biotope, die erhebliche Beeinträchtigung geschützter Arten sowie der Verlust schutzwürdiger Böden sind hier zu nennen. Diese Auswirkungen können jedoch durch entsprechende Maßnahmen kompensiert werden.

Besonders der Raumnutzungskonflikt mit der Deponie und eine mögliche Gefährdung der Sicherheit des Deponiekörpers erfordern jedoch neben einer zeichnerischen Darstellung des BSAB auch ein textliches Ziel im Regionalplan. In diesem Ziel wird eindeutig geregelt, dass die Erweiterung des Steinbruchs innerhalb des BSAB nur dann möglich ist, wenn eine Gefährdung der Deponie im nachfolgenden Genehmigungsverfahren ausgeschlossen werden kann.

Unter dieser Voraussetzung ist die Steinbrucherweiterung insgesamt regionalplanerisch vertretbar.

### **4. Regionalplanerische Bewertung (Planrechtfertigung)**

Die beabsichtigte Darstellung eines BSAB bei Iserlohn-Griesenbrauck schafft die regionalplanerische Voraussetzung für die betriebliche Erweiterung des rechtskräftig genehmigten und betriebenen Steinbruchs der Firma Wilhelm Weber GmbH & Co. KG. Die Erweiterung dient der Deckung des volkswirtschaftlichen Bedarfs an Kulm-Plattenkalk sowie der Existenzsicherung des Unternehmens und dem Erhalt von Arbeitsplätzen. Wie im Umweltbericht dargelegt, hat der Betrieb keine Alternativen zu der Erweiterung dieses Steinbruchs. Damit ist auch die Waldinanspruchnahme gemäß Ziel B.III.3.21 LEP gerechtfertigt.

Die Darstellung des Abgrabungsbereiches schließt zum einen den bestehenden Steinbruch ein, zum anderen umfasst sie die geplante Erweiterung. Wesentliche Voraussetzung zur Darstellung des BSAB ist die Tatsache, dass anhand von sprengtechnischen und hydrogeologischen Gutachten eine Koexistenz mit der Schlammdeponie nicht ausgeschlossen wird. Es sind jedoch bestimmte Maßnahmen notwendig, wie zum Beispiel eine Unterschreitung der im sprengtechnischen Gutachten festgelegten Sprenglast um 39 % oder die kontinuierliche Überwachung der Erschütterungswerte im Bereich des Deponiekörpers, um eine Gefährdung des Deponiekörpers durch die Steinbrucherweiterung ausschließen zu können. Solch detaillierte Vorgaben sind jedoch nicht Aufgabe des Regionalplans, sondern müssen

im nachfolgenden Genehmigungsverfahren festgelegt werden. Hier geht es lediglich um die grundsätzliche Vereinbarkeit der Nutzungen, die in den Gutachten nicht ausgeschlossen wird. Diese ist mit dem in **Anlage 2** formulierten neuen Ziel 31 Abs. 3 gewährleistet.

Die Rücknahme der BSLE-Darstellung zugunsten des BSAB ermöglicht den Vorrang der Rohstoffgewinnung vor dem Freiraumschutz. Dies ist aufgrund des bestehenden Steinbruchs und der damit einhergehenden bestehenden Beeinträchtigung des Raumes vertretbar.

Auf Ebene der Regionalplanung sind die Auswirkungen der Steinbrucherweiterung zwar lokal begrenzt als erheblich, aber insgesamt als grundsätzlich ausgleichbar einzustufen (siehe Umweltbericht, Kapitel 8). Somit ist die Erweiterung des Steinbruchs und die Darstellung des BSAB regionalplanerisch vertretbar.

## **5. Weiteres Verfahren**

Sofern der Regionalrat dem Beschlussvorschlag folgt, schließt sich das Beteiligungsverfahren gemäß § 13 Abs. 1 und 2 LPIG unmittelbar an den Erarbeitungsbeschluss an.

Im Einzelnen sind die zu beteiligenden öffentlichen Stellen und Personen des Privatrechts in der **Anlage 4** unter den Ziffern 1 bis 52 aufgeführt. Die Beteiligungsfrist wird auf drei Monate festgesetzt. Die Beteiligung erfolgt über die internetbasierte Plattform „Beteiligung-Online“.

Der Entwurf der Regionalplanänderung wird zusammen mit der Begründung und dem Umweltbericht gemäß § 13 Abs. 1 und 2 LPIG für die Dauer von zwei Monaten bei der Bezirksregierung Arnsberg und dem Märkischen Kreis öffentlich ausgelegt sowie ergänzend elektronisch veröffentlicht. Ort und Dauer der Auslegung sowie die Internetadresse werden zwei Wochen vorher im Amtsblatt der Bezirksregierung bekanntgegeben. Die Öffentlichkeit sowie die in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen können zum Entwurf der Regionalplanänderung, zur Begründung und zum Umweltbericht Stellung nehmen. Diese Stellungnahmen sind bei dem Beschluss über die Regionalplanänderung zu berücksichtigen.

Nach Ablauf der Beteiligungsfrist werden die fristgemäß vorgebrachten Anregungen der Beteiligten mit diesen erörtert. Über das Erörterungsergebnis wird dem Regionalrat berichtet.

# ANLAGEN

# REGIONALPLAN REGIERUNGSBEZIRK ARNSBERG

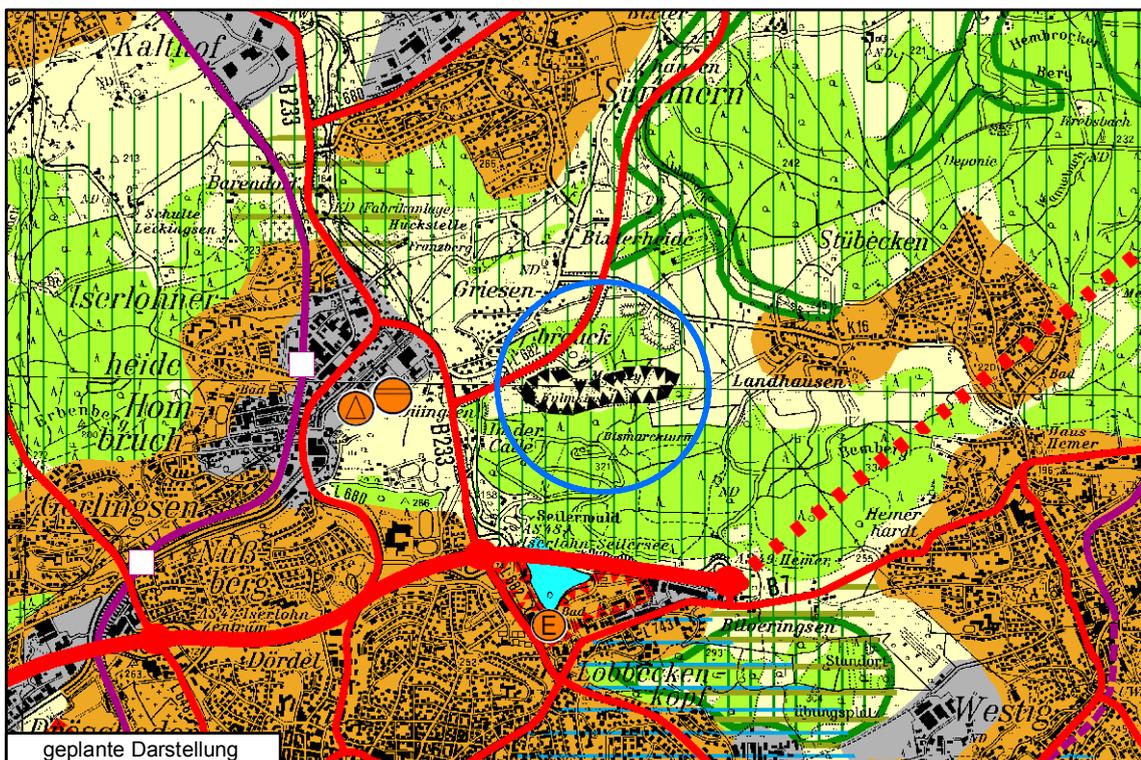
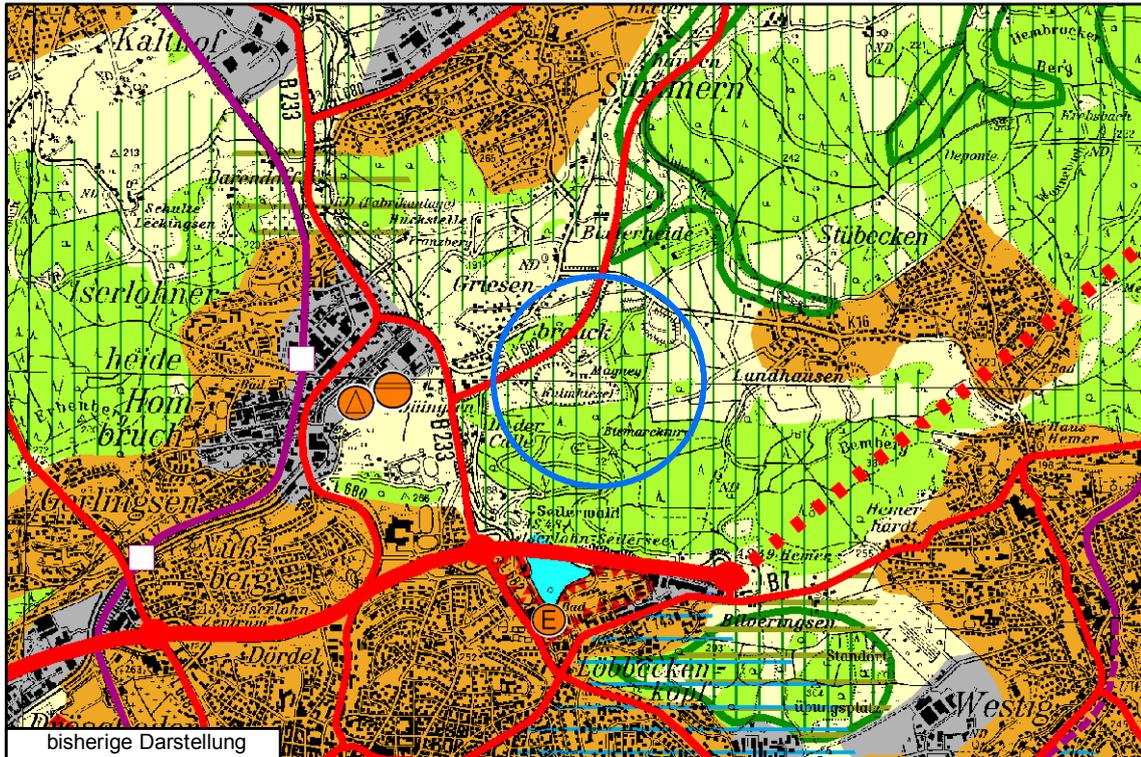
## TEILABSCHNITT OBERBEREICHE BOCHUM UND HAGEN

(Bochum, Herne, Hagen, Ennepe-Ruhr-Kreis, Märkischer Kreis) -Auszug-

### 10. Änderung in den Städten Iserlohn und Hemer

Darstellung eines "Bereiches zur Sicherung und zum Abbau oberflächennaher Bodenschätze" (BSAB), teilw. Aufhebung eines "Bereiches für den Schutz der Landschaft und landschaftsorient. Erholung" (BSLE) sowie teilweise Umwandlung von "Waldbereich" in "Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich"

Beschluss des Regionalrates Arnsberg vom 9. Juni 2011 zur Einleitung des Erarbeitungsverfahrens



Maßstab 1:50.000

- |   |   |   |   |   |                  |
|---|---|---|---|---|------------------|
|  | Bereiche zur Sicherung und zum Abbau oberflächennaher Bodenschätze (BSAB) |  | Allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche                                      |  | Änderungsbereich |
|  | Waldbereiche  |  | Bereiche für den Schutz der Landschaft und landschaftsorientierter Erholung |   |                  |

Legende siehe zeichnerischer Teil des Regionalplanes

Vervielfältigt durch die Bezirksregierung Arnsberg ©Geobasisdaten: Land NRW, Bonn

10. Änderung des Regionalplans für den Regierungsbezirk Arnsberg,  
Teilabschnitt Oberbereiche Bochum und Hagen  
(Bochum, Herne, Hagen, Ennepe-Ruhr-Kreis, Märkischer Kreis)  
in den Städten Iserlohn (Ortsteil Griesenbrauck) und Hemer (Ortsteil Landhausen)

Darstellung eines Bereiches zur Sicherung und zum Abbau oberflächennaher  
Bodenschätze, Änderung von Waldbereich in Allgemeinen Freiraum- und  
Agrarbereich und teilweise Aufhebung eines Bereiches  
für den Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung  
sowie Ergänzung des Ziels 31 um Abs. 3

Ergänzung Ziel 31 Abs. 3

**Ziel 31**

- (1) Die oberirdische Gewinnung von Bodenschätzen darf nur innerhalb der zeichnerisch dargestellten Bereiche erfolgen. Außerhalb der Abgrabungsbereiche gelegene genehmigte Abgrabungen können ausnahmsweise erweitert werden.
- (2) Die Abgrabungen und Rekultivierungen/Renaturierungen sind zeitlich und räumlich so aufeinander abzustimmen, dass die gewünschte Wiederherstellung des Naturhaushalts und die Wiedereingliederung in die umgebende Landschaft möglichst frühzeitig erreicht werden können.
- (3) Die Erweiterung des bestehenden Steinbruchs bei Iserlohn-Griesenbrauck innerhalb des dargestellten BSAB ist nur dann zulässig, wenn die Gefährdung der angrenzenden Klär- und Industrieschlammdeponie ausgeschlossen ist.**

Änderung in der Erläuterung:

(...) Lediglich maßstabsbedingt nicht dargestellte genehmigte Abgrabungen, wie die Ruhrsandsteinbrüche im Ennepe-Ruhr-Kreis [*und der Plattenkalksteinbruch in Iserlohn-Griesenbrauck*], können außerhalb dieser Bereiche zulässigerweise erweitert werden.

(...)

In der zeichnerischen Darstellung sind als Freiraumbereiche für zweckgebundene Nutzungen, und zwar für Sicherung und Abbau oberflächennaher Bodenschätze dargestellt:

- Massenkalksteinbruch in Hagen-Hohenlimburg,
- Dolomitsteinbruch in Hagen-Herbeck,
- Grauwackesteinbruch in Hagen-Ambrock,
- Massenkalksteinbrüche im Hönnetal, nördlich Balve,
- Plattenkalksteinbruch in Hemer-Oese,
- **Plattenkalksteinbruch Iserlohn-Griesenbrauck**

(...)

**Umweltbericht**

gemäß § 9 Raumordnungsgesetz

10. Änderung des Regionalplans für den Regierungsbezirk Arnsberg,  
Teilabschnitt Oberbereiche Bochum und Hagen  
(Bochum, Herne, Hagen, Ennepe-Ruhr-Kreis, Märkischer Kreis)  
in den Städten Iserlohn (Ortsteil Griesenbrauck) und Hemer (Ortsteil Landhausen)

Darstellung eines Bereiches zur Sicherung und zum Abbau oberflächennaher Bodenschätze, Änderung von Waldbereich in Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereich  
und teilweise Aufhebung eines Bereiches  
für den Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung  
sowie Ergänzung des Ziels 31 um Abs. 3

## **GLIEDERUNG**

1. Einleitung
  - 1.1 Inhalt und Verbindlichkeit des gültigen Regionalplans und seine Stellung im Planungssystem
  - 1.2 Lage des Änderungsbereiches und Erläuterung der beabsichtigten Bereichsdarstellung
  - 1.3 Darstellung der in den einschlägigen Gesetzen und Plänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes, die für den Regionalplan von Bedeutung sind, und der Art, wie diese Ziele und die Umweltbelange bei der Aufstellung berücksichtigt wurden
- 2 Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen
- 3 Voraussichtliche Entwicklung bei Nichtdurchführung der Regionalplanänderung
- 4 Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen
  - 4.1 Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen auf Natur und Landschaft
  - 4.2 Maßnahmen zur Vermeidung und Verringerung der Beeinträchtigung der Bevölkerung
  - 4.3 Maßnahmen zur Vermeidung der Beeinträchtigung des Deponiekörpers
- 5 Planungsalternativen
- 6 Beschreibung der wichtigsten Merkmale der verwendeten technischen Verfahren bei der Umweltprüfung sowie Hinweise auf Schwierigkeiten, welche bei der Zusammenstellung der Angaben aufgetreten sind
- 7 Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen der Durchführung der Änderung des Regionalplans
- 8 Allgemein verständliche Zusammenfassung

## **1. Einleitung**

### **1.1 Inhalt und Verbindlichkeit des gültigen Regionalplans und seine Stellung im Planungssystem**

Der Regionalplan legt die regionalen Ziele der Raumordnung für die Entwicklung des Regierungsbezirks und für die Teilräume fest. Grundlage hierfür sind das Landesplanungsgesetz NRW (LPIG), das Gesetz zur Landesentwicklung (Landesentwicklungsprogramm/LEPro) und der Landesentwicklungsplan NRW (LEP) als übergeordnete Planungsebenen.

Die Kernaufgabe des Regionalplans bildet die Abgrenzung zwischen Siedlungsraum und Freiraum. Unter Beachtung der grundgesetzlich garantierten Planungshoheit der Gemeinden erarbeitet die übergemeindliche Regionalplanung ihre Zielplanung im Maßstab 1:50.000. Dieser Maßstab bewirkt eine generalisierende Darstellung und damit eine entsprechende Zurückhaltung den nachfolgenden Planungs- bzw. Genehmigungsebenen gegenüber. Die Bereichsdarstellungen erfolgen daher in allgemeiner Größenordnung und annähernder räumlicher Lage, um so den nachfolgenden Planungs- und Genehmigungsverfahren eigene Planungs- bzw. Entscheidungsspielräume zu ermöglichen. Gegenstand, Form und zeichnerische Darstellungen des Planungsinhaltes des Regionalplans einschließlich zu verwendender Planzeichen und deren Bedeutung sind in der Verordnung zur Durchführung des Landesplanungsgesetzes geregelt. Entsprechend dieser Maßstabsebene enthält der Umweltbericht nur generalisierende Darstellungen der erheblichen Umweltauswirkungen.

### **1.2 Lage des Änderungsbereiches und Erläuterung der beabsichtigten Bereichsdarstellung**

Der bestehende Steinbruch befindet sich südöstlich des Iserlohner Stadtteils Griesenbrauck an der Stadtgrenze zu Hemer.

Gegenstand der Änderung des Regionalplans ist die Darstellung eines Bereiches zur Sicherung und zum Abbau oberflächennaher Bodenschätze (BSAB).

Der Steinbruch ist bei der Neuaufstellung des Regionalplans, Teilabschnitt Oberbereiche Bochum und Hagen (Bochum, Herne, Hagen, Ennepe-Ruhr-Kreis, Märkischer Kreis) nicht dargestellt worden, weil die damals betriebenen Steinbruchbereiche einen Flächenumfang von 10 ha nicht überschritten.

Da der Steinbruch inkl. beabsichtigter Erweiterung nunmehr insgesamt über 10 ha Fläche in Anspruch nehmen würde, ist als Voraussetzung für die Zulässigkeit der geplanten Erweiterung die regionalplanerische Sicherung von bestehendem Steinbruch und Erweiterungsbereich als BSAB erforderlich.

Die geplante Erweiterungsfläche schließt sich östlich unmittelbar an den bestehenden Steinbruch an. Für den bestehenden Steinbruch ist Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich mit Überlagerung durch die Freiraumfunktion Bereich für den Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung (BSLE) dargestellt. Der Bereich der geplanten Steinbrucherweiterung ist teilweise als Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich und teilweise als Waldbereich dargestellt. Er ist ebenfalls mit der Freiraumfunktion BSLE überlagert.

### **1.3 Darstellung der in den einschlägigen Gesetzen und Plänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes, die für den Regionalplan von Bedeutung sind, und der Art, wie diese Ziele und die Umweltbelange bei der Aufstellung berücksichtigt wurden**

Ziele zum Schutz und zur Verbesserung der Umwelt sind mittlerweile in jedem Gesetz, welches Regelungen zur Umwelt oder zu einzelnen Umweltmedien im Sinne des § 2 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) enthält, verankert. Aufgrund des rahmensetzenden Charakters des Regionalplans können hiervon jedoch nur die allgemein gehaltenen Umweltschutzziele der Fachgesetze von Bedeutung sein.

Diese Umweltschutzziele der Fachgesetze werden widergespiegelt in den allgemeinen Grundsätzen der Raumordnung, die das Raumordnungsgesetz des Bundes (ROG) sowie das LEPro enthalten. Diese allgemeinen Grundsätze werden durch die im LEPro und im LEP festgelegten Ziele der Raumordnung zu konkreten inhaltlichen Vorgaben für die Regionalplanung weiterentwickelt.

## **2. Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen**

Im Rahmen der Umweltprüfung sind die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen der Darstellung des BSAB auf die in § 9 Abs.1 ROG genannten Schutzgüter und deren Wechselbeziehungen zu untersuchen.

Im Folgenden werden die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen der BSAB-Darstellung im Einzelnen beschrieben.

<b>Beschreibung</b>	
<b>Regionalplan-Teilabschnitt</b>	Oberbereiche Bochum und Hagen (Bochum, Herne, Hagen, Ennepe-Ruhr-Kreis , Märkischer Kreis)
<b>vorgesehene Festlegung</b>	BSAB (Erweiterung)
<b>Flächengröße</b>	ca. 8 ha (Erweiterungsbereich)
<b>Stadt</b>	Städte Iserlohn und Hemer
<b>Lage</b>	Der vorhandene Steinbruch Griesenbrauck liegt im Osten der Stadt Iserlohn, die geplante Erweiterung liegt östlich der Stadt Iserlohn und westlich der Stadt Hemer im Anschluss an den bisherigen Steinbruch.
<b>bisherige Darstellung</b>	Allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche, Waldbereiche und Bereiche für den Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung (BSLE)
<b>FNP- bzw. LP-Darstellung</b>	<u>FNP Iserlohn</u> : Flächen für Wald, Flächen für die Landwirtschaft  <u>LP Nr. 4 „Iserlohn“</u> : LSG-4511-0020  <u>FNP Hemer</u> : Flächen für die Landwirtschaft, Flächen für Wald  LSG-VO „Märkischer Kreis“: LSG-4512-0004
<b>Realnutzung</b>	Land- und Forstwirtschaft
<b>Verkehrsanbindung Infrastruktur</b>	Die Erschließung des Steinbruchs erfolgt über die L 682 von der B 233 in östlicher Richtung. Nördlich des Steinbruchs verläuft die K 16 vom Abzweig der L 682 nach Landhausen. Östlich von Griesenbrauck verläuft eine 110 kV Überlandleitung.
<b>Relevante Aspekte des derzeitigen Umweltzustandes</b>	
<b>FFH-/Vogelschutzgebiete</b>	nicht betroffen
<b>Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft gem. BNatSchG</b>	ND 2.3.26: 200-jähriger Walnussbaum, Hof Magney LB 2.4.40: Strauchgruppe südwestlich Magney
<b>Biotopverbundfläche</b>	VB-A-4611-207 „Langgestreckte Waldrücken nördlich von Iserlohn“ (BV Stufe II)
<b>Schutzwürdige Biotope</b>	BK-4612-0117 „Rachmerge“
<b>Gesetzlich geschützte Biotope (§ 30 BNatSchG bzw. § 62 LG NRW)</b>	nicht betroffen

<p><b>Planungsrelevante Tier- und Pflanzenarten</b></p>	<p><b><u>Innerhalb des Messtischblattes 4612 Iserlohn</u></b> kommen planungsrelevante Arten vor.</p> <p>Im Untersuchungsraum sind konkrete Fundhinweise auf folgende planungsrelevante Arten mit schlechtem oder ungünstigem Erhaltungszustand in NRW bekannt:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Uhu (im bestehenden Steinbruch)</li> </ul> <p>Des Weiteren kommen innerhalb des Messtischblattes vor:</p> <p>Großer Abendsegler, Grosses Mausohr, Geburtshelferkröte, Schlingnatter, Gartenrotschwanz, Grauspecht, Heideleerche, Rotmilan und Turteltaube</p> <p><b><u>Innerhalb des Messtischblattes 4512 Menden</u></b> kommen planungsrelevante Arten vor.</p> <p>Im Untersuchungsraum sind konkrete Fundhinweise auf folgende planungsrelevante Arten mit schlechtem oder ungünstigem Erhaltungszustand in NRW bekannt:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Kammmolch (ungünstiger Erhaltungszustand)</li> </ul> <p>Im Umfeld des Untersuchungsraums finden sich folgende planungsrelevante Arten:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Rotmilanrevier in einer Entfernung von ca. 2.600 m (schlechter Erhaltungszustand)</li> </ul> <p>Des Weiteren kommen innerhalb des Messtischblattes vor:</p> <p>Großer Abendsegler, Grosses Mausohr, Baumfalke, Bekassine, Flussregenpfeifer, Gartenrotschwanz, Geburtshelferkröte, Neuntöter, Rebhuhn, Steinkauz, Turteltaube, Uhu und Wespenbussard</p>
<p><b>Naturpark</b></p>	<p>nicht betroffen</p>
<p><b>Landschaftsbild Erholungseignung</b></p>	<p>Abwechslungsreich, Wechsel von Wald- u. Offenland, Hügelkuppe „Rachmerge“ und Höhenzug des „Iserlohner Stadtwaldes“, ein Netz von Wegen, davon einige ausgewiesene Wanderwege dienen Spaziergängern u. Wandernern zur Naherholung.</p>
<p><b>Boden</b></p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Sw1_ff: schutzwürdig (Regelungs- u. Pufferfunktion/natürliche Bodenfruchtbarkeit) ca. 30 %</li> <li>• Altlasten bzw. Altlastenverdachtsflächen: Deponie in ca. 100 m Entfernung vom künftigen Erweiterungsbereich</li> <li>• Bergbauliche Verhältnisse: Im geplanten Erweiterungsbereich befinden sich verlassene Tagesöffnungen des Bergbaus eines ehemaligen Eisenerz-Bergwerks; im FNP ist die Erweiterungsfläche nicht als Fläche, unter der der Bergbau umgegangen ist, gekennzeichnet.</li> </ul>

<b>Wasser</b>	Der Erweiterungsbereich liegt im (Trink)Wasserschutzgebiet WSG III B der Wasserwerke Westfalen. Zwischen bestehendem Steinbruch u. der geplanten Erweiterungsfläche verläuft ein namenloser Bach von Süden nach Nordwesten, nördlich der Erweiterung verläuft ein ebenfalls namenloser, verzweigter Bach von Ost nach West.
<b>Klima/Luft</b>	Wald- und Freilandklima, ausgeglichenes, überwiegend kühlfeuchtes, niederschlagreiches submontanes Mittelgebirgsklima mit Übergängen vom atlantischen zum subatlantischen Klimabereich
<b>Kultur- und Sachgüter</b>	Iserlohn: Kulturlandschaftlich bedeutsamer Stadtkern
<b>Bevölkerung</b>	Erweiterungsfläche liegt ca. 800 m in südöstlicher Richtung von Griesenbrauck entfernt, Entfernung zu Landhausen ca. 700 m
<b>Vorprägung</b>	nördlich Deponie, westlich vorhandener Steinbruch
<b>Voraussichtliche Umweltauswirkungen</b>	
<b>FFH/Vogelschutz</b>	nicht betroffen
<b>Lebensräume</b>	Lebensraumverlust von Wald und Offenland am Ort des Eingriffs sowie eines Oberflächengewässers
<b>Planungsrelevante Tier- und Pflanzenarten</b>	Verfahrenskritische Arten sind nicht bekannt.
<b>Landschaftsbild Erholungseignung</b>	Beeinträchtigung des Landschaftsbildes und der Erholungseignung durch: <ul style="list-style-type: none"> <li>• den Verlust von Wald in Kuppenlage (Rachmerge) und Offenland, besonders die sog. „Striepen“, eine terrassen- und streifenförmige, althergebrachte landwirtschaftliche Nutzungsform</li> <li>• den Verlust von Wegeverbindungen</li> </ul>
<b>Boden</b>	im Bereich des geplanten Abbaus: <ul style="list-style-type: none"> <li>• Verlust von standorttypischer Ausprägung der Bodenfunktion</li> <li>• Veränderung des Untergrundes</li> <li>• Veränderung der Reliefform</li> <li>• Verlust von Wasserspeicher-, Filter-, Puffer- und Transformerfunktionen</li> <li>• Beeinträchtigung der Natürlichkeit durch die nachhaltige Veränderung der Oberflächenstruktur</li> <li>• Verlust von schutzwürdigen Böden (sw1_ff), die aber im Untersuchungsraum nicht selten sind</li> <li>• Verlust an land- und forstwirtschaftlicher Produktionsfläche</li> </ul> <p>Das Heranrücken der Abbautätigkeit kann infolge der durch Gewinnungssprengungen ausgelösten Erschütterungen zu Beeinträchtigungen des Deponiekörpers führen.</p>

<b>Wasser</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Beeinträchtigung des Grundwassers durch Anschnitt und Absenkung</li> <li>• Einleitung von Sumpfungswässern in Vorfluter</li> <li>• Umweltrelevante Auswirkungen auf die Trinkwassergewinnung durch die Erweiterung des Steinbruchs sind nicht bekannt.</li> <li>• Trinkwasser wird über Uferfiltrat an der Ruhr gewonnen.</li> <li>• Ein namenloser Bach (Siepen) zwischen der aktuellen Abbaukante und dem Erweiterungsbereich wird entfallen.</li> <li>• Die Abflussmenge von vorhandenen Vorflutern wird sich durch Sumpfungs- und Einleitungsmaßnahmen erhöhen.</li> </ul>
<b>Klima/Luft</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Immission durch Lärm, Staub und Erschütterungen</li> <li>• Durch Abbauerweiterung wird das Freilandklimatop durch Änderung der Topographie und Ausprägung lokal verändert; eine erhebliche Beeinträchtigung des Regionalklimas ist nicht zu erwarten.</li> </ul>
<b>Kultur- und Sachgüter</b>	<p>Der kulturlandschaftlich bedeutsame Stadtkern von Iserlohn wird durch die geplante Erweiterung des Steinbruchs nicht beeinträchtigt, da auch heute schon der genehmigte Steinbruch kaum einzusehen ist. So wird auch die Erweiterung tief in die umgebende, bewaldete Landschaft kaum in Erscheinung treten.</p>
<b>Bevölkerung</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Immissionen durch Lärm, Staub und Erschütterungen Diese werden sich mit fortschreitender Gewinnungstätigkeit in Richtung Landhausen verlagern.</li> <li>• Verlust an Freizeit- und Erholungsfunktion</li> </ul>
<b>Wechselwirkungen</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Verlust von Agrar- und Waldbereichen</li> <li>• Verlust von Freiraumfunktion</li> </ul>

### Zusammenfassung

Die Umsetzung des BSAB führt zu einer weiteren Inanspruchnahme von Waldbereichen, landwirtschaftlicher Fläche und eines Fließgewässers. Die Waldflächen sind bereits größtenteils durch Kyrill geschädigt. Teilflächen von zwei Landschaftsschutzgebieten werden überplant. Es handelt sich um die Erweiterung eines bestehenden Steinbruches, so dass kein neuer Ansatz im Freiraum erfolgt.

Die sich aus der Darstellung des BSAB ergebende Möglichkeit zur Erweiterung des Steinbruchs hat örtlich eine tiefgreifende Veränderung des betroffenen Bereichs mit zum Teil erheblichen Auswirkungen auf die einzelnen Schutzgüter zur Folge. Dies gilt insbesondere sowohl für das Schutzgut Boden als auch für die morphologischen Verhältnisse sowie für das Schutzgut Wasser durch den Verlust eines Oberflächengewässers. Ebenso ist eine weitere Beeinträchtigung des bereits durch den bestehenden Steinbruch und die in unmittelbarer Nähe liegende Deponie vorbelasteten Landschaftsbildes zu erwarten.

Von besonderer Bedeutung ist jedoch, dass bei einem Heranrücken der Abgrabungstätigkeit an den Deponiestandort Beeinträchtigungen des Deponiekörpers durch Sprengerschütterungen nicht grundsätzlich auszuschließen sind.

Bei der Planung handelt es sich um die Erweiterung eines bestehenden Steinbruchs. Hierdurch wird ein Neuaufschluss an anderer Stelle vermieden. Weiterhin ist aufgrund der Gegebenheiten der Lagerstätte keine vernünftige Alternative erkennbar. Angesichts der räumlichen Nähe zur Deponie ist die Erweiterung aber nur dann vertretbar, wenn sichergestellt wird, dass die Sicherheit des Deponiekörpers nicht beeinträchtigt wird.

### **3. Voraussichtliche Entwicklung bei Nichtdurchführung der Regionalplanänderung**

Ohne Umsetzung des geplanten Vorhabens ist damit zu rechnen, dass die genehmigten Flächen noch abgebaut werden und danach der Steinbruchbetrieb eingestellt wird. Aufgrund der natürlichen Gegebenheiten ist davon auszugehen, dass im Rahmen der Sukzession zunächst wertvolle Biotope mit Pioniervegetation entstehen, welche aber ohne Pflegemaßnahmen durch die dann folgende Verbuschung des Geländes wieder verloren gehen.

### **4. Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen**

#### **4.1 Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen auf Natur und Landschaft**

Die sich durch die Steinbrucherweiterung ergebenden Folgen für Natur und Landschaft können durch verschiedene Maßnahmen verringert und zumindest teilweise ausgeglichen werden. Da bei dieser Planung Standortalternativen ausscheiden, kommen nur Maßnahmen zur Standortgestaltung und der Ausgleich verbleibender Auswirkungen an

anderer Stelle in Frage. Die konkrete Festlegung solcher Maßnahmen ist Aufgabe des fachgesetzlichen Genehmigungsverfahrens.

#### **4.2 Maßnahmen zur Vermeidung und Verringerung der Beeinträchtigung der Bevölkerung**

Die Lärm-, Staub- und Erschütterungsemissionen des Steinbruchs können durch geeignete Maßnahmen vermieden bzw. verringert werden. So wird der im Abstandserlass vorgeschriebene Abstand von 300 m zur Wohnbebauung durch die Steinbrucherweiterung nicht unterschritten. Darüber hinaus können bauliche und technische Maßnahmen wie z. B. Herstellung von Schall- und Sichtschutzwällen oder Entstaubungsanlagen zu einer weiteren Verringerung der Emissionen beitragen. Die konkrete Festlegung solcher Maßnahmen ist ebenfalls Aufgabe des fachgesetzlichen Genehmigungsverfahrens.

#### **4.3 Maßnahmen zur Vermeidung der Beeinträchtigung des Deponiekörpers**

Wie bereits im Kapitel 2 dargelegt, kann durch das Heranrücken der Abgrabungstätigkeit an die bestehende Deponie des Ruhrverbandes zunächst nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden, dass die durch die Gewinnungssprengungen hervorgerufenen Erschütterungen die Sicherheit des Deponiekörpers beeinträchtigen. Da eine solche Beeinträchtigung nicht hinnehmbar ist, müssen geeignete Maßnahmen festgelegt werden, mit denen die Erschütterungen auf ein solches Maß begrenzt werden, welches die Deponiesicherheit nicht beeinträchtigt. Konkrete, gegenüber dem Steinbruchbetreiber verbindliche Vorgaben können nur im nachfolgenden fachgesetzlichen Genehmigungsverfahren geregelt werden. Da aber die Deponiesicherheit zwingende Voraussetzung für die regionalplanerische Zulässigkeit der BSAB-Darstellung ist, muss durch ein textliches Ziel eine entsprechende Vorgabe für die Genehmigungsbehörde festgelegt werden.

### **5. Planungsalternativen**

In Kapitel 1 wurde bereits geschildert, dass durch diese Änderung des Regionalplans die regionalplanerischen Voraussetzungen zur Erweiterung des bestehenden Steinbruchs geschaffen werden sollen. Aus diesem Grund sind neben der Einstellung der Abgrabungstätigkeit mögliche Planalternativen von vornherein eingeschränkt.

Denkbare Gewinnungsmöglichkeiten in Steinbrüchen, die nicht dem Steinbruchbetreiber gehören, sind für diesen ausgeschlossen. Da der Steinbruchbetreiber nach seinen

eigenen Angaben nur über diesen Kalksteinbruch verfügt, kommt für ihn nur eine Erweiterung dieses Standorts in Frage. Ein Neuaufschluss an anderer Stelle ist in der näheren Umgebung angesichts der Gegebenheiten der Lagerstätte nicht möglich.

Aufgrund der Gegebenheiten der Lagerstätte kommt eine Erweiterung nach Süden nicht in Frage. Ebenso lassen die Gegebenheiten des Standortes auch kleinere Erweiterungen nach Westen und Norden nicht zu. Vor diesem Hintergrund bleibt neben der Erweiterung des Steinbruchs in östlicher Richtung nur die Einstellung der Rohstoffgewinnung und somit die Schließung des Betriebes übrig.

**6. Beschreibung der wichtigsten Merkmale der verwendeten technischen Verfahren bei der Umweltprüfung sowie Hinweise auf Schwierigkeiten, welche bei der Zusammenstellung der Angaben aufgetreten sind**

Gegenstand der Umweltprüfung sind die sich durch dieses Verfahren ändernden zeichnerischen Festlegungen des Regionalplans (siehe Kapitel 2).

Zentraler Bestandteil der Umweltprüfung ist der Umweltbericht, der als selbstständiges Dokument erstellt wird und der die voraussichtlichen erheblichen Auswirkungen darlegt. Er umfasst die in der Anlage 1 zu § 9 ROG genannten Angaben.

<b>Angaben gem. Anlage 1 zu § 9 Abs. 1 ROG</b>	<b>Kapitel des Umweltberichtes</b>
1a Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele des Plans	1.1 und 1.2
1b Darstellung der in den einschlägigen Gesetzen und Plänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes, die für den Raumordnungsplan von Bedeutung sind, und der Art, wie diese Ziele und die Umweltbelange bei der Aufstellung berücksichtigt wurden	1.3
2a Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustands, einschließlich der Umweltmerkmale der Gebiete, die voraussichtlich erheblich beeinflusst werden, einschließlich der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung und der Europäischen Vogelschutzgebiete im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes	2
2b Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung und bei Nichtdurchführung der Planung	2 und 3
2c Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen	4
2d In Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten, wobei die Ziele und der räumliche Geltungsbereich des Raumordnungsplans zu berücksichtigen sind	5

3a Beschreibung der wichtigsten Merkmale der verwendeten technischen Verfahren bei der Umweltprüfung sowie Hinweise auf Schwierigkeiten, die bei der Zusammenstellung der Angaben aufgetreten sind, zum Beispiel technische Lücken oder fehlende Kenntnisse	6
3b Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen der Durchführung des Raumordnungsplans auf die Umwelt	7
3c Allgemein verständliche Zusammenfassung	8

Der Umweltbericht berücksichtigt den gegenwärtigen Wissensstand und allgemein anerkannte Prüfmethode. Dieses bedeutet, dass zu seiner Erstellung keine neuen Untersuchungen durchgeführt werden müssen. Der Umweltbericht berücksichtigt ebenso den übergeordneten, rahmensetzenden Charakter des Regionalplans, dessen generalisierende Darstellungen sowie seine Stellung in der Planungshierarchie. Auf den nachfolgenden Planungsebenen (Flächennutzungsplan und Bebauungsplan) sowie, wie in diesem Falle, im fachgesetzlichen Genehmigungsverfahren sind ebenfalls Umweltprüfungen durchzuführen, die einerseits eine detaillierte Betrachtung der Umweltauswirkungen zum Gegenstand haben, andererseits aber auf den Ergebnissen der Umweltprüfung auf Ebene der Regionalplanung aufbauen können. Insbesondere die Frage des Standortes und der Standortalternativen ist Gegenstand des Regionalplans und rahmensetzend für die nachfolgenden Planungsebenen.

Zur Festlegung des Untersuchungsrahmens der Umweltprüfung und zur Zusammenstellung vorhandener Umweltinformationen wurden im Rahmen des Scoping-Verfahrens mit Schreiben vom 15. September 2009 und Frist bis zum 30. November 2009 die öffentlichen Stellen, deren umwelt- und gesundheitsbezogener Aufgabenbereich von den durch die Durchführung dieser Änderung des Regionalplans verursachten Umweltauswirkungen berührt sein könnten, sowie das Landesbüro der Naturschutzverbände beteiligt. Die diesen Stellen vorliegenden Unterlagen bzw. Untersuchungen, die für die Prüfung der Umweltauswirkungen des Vorhabens von Bedeutung sein können, wurden abgefragt, um eine möglichst breite Informationsgrundlage für die Beurteilung der Umweltauswirkungen zu erhalten.

Wesentliche Grundlage dieser Umweltprüfung ist die vom Steinbruchbetreiber für das fachgesetzliche Genehmigungsverfahren in Auftrag gegebene Umweltverträglichkeitsstudie. Die dort enthaltenen Umweltinformationen bilden neben denen in den einschlä-

gigen Umweltinformationssystemen enthaltenen Angaben und den Ergebnissen des Scoping-Verfahrens die Datengrundlage für die Beschreibung des Umweltzustands des Plangebiets. Diese Informationen wurden miteinander verglichen und verbalargumentativ bewertet. Sie sind ebenso wie die Prognose über die Entwicklung bei Durchführung der Planung im Kapitel 2 in Form eines Steckbriefes zusammengefasst.

## **7. Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen der Durchführung der Änderung des Regionalplans**

Das Monitoring findet sowohl auf Ebene des Regionalplans als auch auf den nachfolgenden Ebenen statt.

Die Regionalplanung ist als untere Ebene der Raumordnung lediglich eine rahmensetzende Planung, die für sich genommen noch keine konkrete Genehmigung zur Realisierung eines Vorhabens darstellt. Vielmehr sind die durch die Regionalplanung getroffenen Regelungen je nach ihrer Regelungsqualität (Ziel bzw. Grundsatz der Raumordnung) in nachfolgend durchzuführenden Planungs- bzw. Genehmigungsverfahren zu beachten bzw. berücksichtigen.

Von daher beschränkt sich das Monitoring auf der Ebene der Regionalplanung darauf, zu überwachen, dass die Regelungen der Raumordnung in den nachfolgenden Planungs- und Genehmigungsverfahren eingehalten werden. Dies ist durch die Beteiligung der Bezirksregierung in diesen Verfahren sichergestellt.

Die weitere Überwachung der konkreten Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt erfolgt auf der Ebene des Genehmigungsverfahrens durch die zuständigen Genehmigungs- bzw. Überwachungsbehörden.

## **8. Allgemein verständliche Zusammenfassung**

Der Eigentümer des rechtskräftig genehmigten und seit Jahrzehnten bestehenden Steinbruchs bei Iserlohn-Griesenbrauck möchte diesen erweitern. Der Steinbruch ist im Regionalplan nicht dargestellt. Da durch die beabsichtigte Erweiterung des Steinbruchs die Darstellungsschwelle des Regionalplans überschritten wird, ist als Voraussetzung für die fachrechtliche Genehmigung zunächst zu klären, ob der durch die Erweiterung des bestehenden Steinbruchs zu befürchtende Raumnutzungskonflikt mit der vorhandenen Deponie grundsätzlich lösbar ist.

Der Steinbrucheigentümer verfügt über keinen weiteren Steinbruch. Die örtlichen Gegebenheiten lassen nur die Erweiterung in der beantragten Form zu. Somit stehen keine vernünftigen Planalternativen zur Verfügung.

Die Erweiterung des Steinbruchs führt kleinräumig zu zum Teil erheblichen negativen Umweltauswirkungen. Von besonderer Bedeutung ist dabei, dass eine Gefährdung der Sicherheit des Deponiekörpers nicht von vornherein ausgeschlossen werden kann. Allerdings können geeignete Maßnahmen (z. B. Reduzierung der Sprenglast) eine Abbautätigkeit ohne Gefährdung des Deponiekörpers grundsätzlich ermöglichen.

So erscheint in der Gesamtschau die regionalplanerische Sicherung des Steinbruchs „Iserlohn-Griesenbrauck“ sowie seine Erweiterung durch die Darstellung eines BSAB nur dann vertretbar, wenn sichergestellt werden kann, dass die Sicherheit des Deponiekörpers nicht gefährdet wird.

10. Änderung des Regionalplans für den Regierungsbezirk Arnsberg, Teilabschnitt Oberbereiche Bochum und Hagen  
(Bochum, Herne, Hagen, Ennepe-Ruhr-Kreis, Märkischer Kreis)  
in den Städten Iserlohn (Ortsteil Griesenbrauck) und Hemer (Ortsteil Landhausen);

Darstellung eines Bereiches zur Sicherung und zum Abbau oberflächennaher Bodenschätze, Änderung von Waldbereich in  
Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereich und teilweise Aufhebung eines Bereiches für den Schutz der Landschaft und  
landschaftsorientierte Erholung sowie Ergänzung des Ziels 31 um Abs. 3

Liste der Beteiligten für das Erarbeitungsverfahren

Nr.	Name	Straße	PLZ	Ort
1	Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Essen	Hachestraße 61	45127	Essen
2	Bundesagentur für Arbeit, Regionaldirektion Nordrhein-Westfalen	Josef-Gockeln-Straße 7	40474	Düsseldorf
3	Wehrbereichsverwaltung West	Wilhelm-Raabe-Straße 46	40470	Düsseldorf
4	Direktor der Landwirtschaftskammer NRW – als Landesbeauftragter –	Siebengebirgsstraße 200	53229	Bonn
5	Landwirtschaftskammer NRW, Bezirksstelle für Agrarstruktur Ruhrgebiet	Platanenallee 56	59425	Unna
6	Landesbetrieb Wald und Holz NRW, Regionalforstamt Märkisches Sauerland	Parkstraße 42	58509	Lüdenscheid
7	Landesbetrieb Geologischer Dienst NRW	De-Greiff-Straße 195	47803	Krefeld
8	Landschaftsverband Westfalen-Lippe	Freiherr-vom-Stein-Platz 1	48133	Münster
9	Regionalverband Ruhr	Kronprinzenstraße 35	45128	Essen
10	Landrat des Märkischen Kreises	Heedfelder Straße 45	58509	Lüdenscheid
11	Landrat des Kreises Unna	Friedrich-Ebert-Straße 17	59425	Unna
12	Bürgermeister der Stadt Altena	Lüdenscheider Straße 22	58762	Altena
13	Bürgermeisterin der Stadt Nachrodt-Wiblingwerde	Hagener Straße 76	58769	Nachrodt-Wiblingwerde
14	Bürgermeister der Stadt Hemer	Hademareplatz 44	58675	Hemer
15	Bürgermeister der Stadt Iserlohn	Schillerplatz 7	58636	Iserlohn
16	Bürgermeister der Stadt Menden	Neumarkt 5	58706	Menden
17	Bürgermeister der Stadt Holzwickede	Allee 5	59439	Holzwickede
18	Oberbürgermeister der Stadt Hagen	Rathausstraße 11	58095	Hagen
19	Bürgermeister der Stadt Schwerte	Rathausstraße 31	58239	Schwerte
20	Bürgermeister der Stadt Fröndenberg	Bahnhofstraße 2	58730	Fröndenberg

<b>Nr.</b>	<b>Name</b>	<b>Straße</b>	<b>PLZ</b>	<b>Ort</b>
21	Südwestfälische Industrie- und Handelskammer zu Hagen	Bahnhofstraße 18	58095	Hagen
22	Handwerkskammer Arnsberg	Brückenplatz 1	59821	Arnsberg
23	Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW	Leibnizstraße 10	45659	Recklinghausen
24	Landesvereinigung der Unternehmensverbände NRW e.V.	Uerdinger Straße 58-62	40474	Düsseldorf
25	Landesvereinigung der Fachverbände des Handwerks NRW e.V.	Georg-Schulhoff-Platz 1	40221	Düsseldorf
26	Deutscher Gewerkschaftsbund Bezirk NRW	Friedrich-Ebert-Straße 34-38	40210	Düsseldorf
27	ver.di Landesbezirk NRW	Karlstraße 123-127	40210	Düsseldorf
28	Ruhrverband, Regionalbereich Nord	Hansastraße 3	59821	Arnsberg
29	Gelsenwasser AG	Willy-Brandt-Allee 26	45891	Gelsenkirchen
30	Wasserwerke Westfalen GmbH	Zum Kellerbach 52	58239	Schwerte
31	Stadtwerke Iserlohn GmbH	Stefanstraße 4-8	58638	Iserlohn
32	Stadtwerke Hemer GmbH	Wasserwerkstr. 4	58675	Hemer
33	Landesbüro der Naturschutzverbände NRW	Ripshorster Straße 306	46117	Oberhausen
34	Gleichstellungsbeauftragte beim Märkischen Kreis	Heedfelder Str. 45	58509	Lüdenscheid
35	Landesarbeitsgemeinschaft Kommunaler Frauenbüros NRW	Kasernenstraße 6	40213	Düsseldorf
36	Bezirksregierung Münster – Luftfahrtbehörde –	Domplatz 6-7	48143	Münster
37	Landesbetrieb Straßenbau NRW – Betriebssitz –	Wildenbruchplatz 1	45888	Gelsenkirchen
38	Deutsche Telekom AG, TI NL West	Karl-Lange-Str. 29	44791	Bochum
39	Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft e.V.	Reinhardtstraße 32	10117	Berlin
40	PLEdoc GmbH	Schnieringshof 10-14	45329	Essen
41	ENERVIE Südwestfalen Energie und Wasser AG	Körnerstraße 40	58095	Hagen
42	WINGAS Transport GmbH, Abteilung GNT	Baumbachstraße 1	34119	Kassel
43	Fernleitungs-Betriebsgesellschaft mbH	Löbestraße 1	53173	Bonn
44	Amprion GmbH – Asset Management –	Rheinlanddamm 24	44139	Dortmund
45	RWE Westfalen-Weser-Ems Verteilnetz GmbH, Regionalzentrum Arnsberg	Hellefelder Straße 8	59821	Arnsberg
46	Thyssengas GmbH – Netzdokumentation und Netzauskunft –	Kampstraße 49	44137	Dortmund
47	NRW.Urban GmbH	Karl-Harr-Str. 5	44263	Dortmund
48	NRW.INVEST GmbH	Völklinger Straße 4	40219	Düsseldorf
49	Bau- und Liegenschaftsbetrieb NRW, Niederlassung Soest	Wisbyring 17	59494	Soest
50	Bundesverband der Deutschen Kalkindustrie	Annastraße 67-71	50968	Köln
51	Bundesverband der Deutschen Zementindustrie e.V.	Kochstraße 6-7	10969	Berlin
52	Verband der Bau- und Rohstoffindustrie e.V.	Düsseldorfer Straße 50	47051	Duisburg